

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00038 vom 25. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2013.00038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00038)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00038 du 25 février 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00038 del 25 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1968, bezieht seit Jahren Ergänzungsleistungen zu seiner Invalidenrente.

Nachdem er der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Zusatzleistungen zur AHV/IV, am 21. Juni 2012 mitgeteilt hatte, seiner Ehefrau sei im Mai 2012 von der Allianz Suisse Versicherungsgesellschaft eine Kapitalzahlung von Fr. 150'000.- ausgerichtet worden (Urk. 6/270, Urk. 6/278/5; Auszahlung per 15. Mai 2012, Urk. 1 S. 2), nahm die SVA nach weiteren Abklärungen rückwirkend ab 1. Juni 2012 eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen vor. Gestützt darauf setzte sie die Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Juni 2012 auf monatlich Fr. 1'947.- fest; gleichzeitig forderte sie vom Versicherten die in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2012 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen von Fr. 2'924.- zurück (Verfügung vom 27. September 2012, Urk. 6/299). Mit gleichentags verfasstem Schreiben kündigte sie dem Versicherten an, sie werde ab 1. März 2013 der nichterwerbstätigen Ehefrau ein hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen (Urk. 6/296). Mit Verfügung vom

### E. 3

.2

Der Beschwerdeführer macht nun in seiner Beschwerde und Replik (Urk. 1, Urk.

### E. 8

) zusammengefasst geltend, bei der Neuberechnung der Ergänzungsleistungen

sei das bei der Vermögensermittlung berücksichtigte Kapital von Fr. 128'205.- auf Fr. 8'907.- zu reduzieren, da er mit diesem Geld in den Monaten Mai, Juli und August 2012 sowie März 2013

Privatschulden in der Höhe von insgesamt Fr. 119'298.- beglichen habe. Dementsprechend sei es ihm im massgebenden Zeitraum höhere Ergänzungsleistungen auszurichten und die Rückerstattungsforderung sei herabzusetzen.

Dem hält die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen entgegen, der Beschwerdeführer habe die geltend gemachten Schulden nicht rechtsgenügend nachgewiesen, weshalb ein entsprechender Abzug beim Vermögen nicht gerechtfertigt sei (Urk. 5). 4. 4. 1

Streitig ist somit, ob bei der Neufestsetzung der Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Juni 2012 bei der Vermögensermittlung das erwähnte Kapital von Fr. 128'205.- infolge davon bezahlter Privatschulden im Umfang von Fr. 119'298.- auf Fr. 8'907.- herabzusetzen ist

mit

entsprechenden Folgen auf die Höhe der Ergänzungsleistungen und die Rückerstattungsforderung.

Zum Nachweis dieser Zahlungen be ruft sich der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 89'298.- auf schriftliche Erklärungen von fünf Darlehensgläubiger n

aus Y.\_\_\_\_ / Z.\_\_\_\_ , A.\_\_\_\_ . Darin bestätigen die fünf Gläubiger, der Versicherte habe ihnen in den Monaten Juli/August 2012 und März 2013 die mündlich vereinbarten Darlehen schulden in der Höhe von Euro (€) 15'800.- ( Urk. 9/12 ) , € 30'000.- ( Urk. 9/13), € 8'000.- ( Urk. 9/14), € 15'000.- ( Urk. 9/15) und € 5'000.- ( Urk. 9/9) zurückbezahlt. Es handelt sich dabei um fünf gewöhnliche schriftliche , in A.\_\_\_\_

Sprache gehaltene Erklärungen mit den zugehörigen beglaubigten deutschen Übersetzungen . Indes fehlt die jeweilige Unterschriftsbeglaubigung sowie die zugehörige Überbeglaubigung . Dieser Mangel verringert jedoch die Beweiskraft dieser Erklärungen vor dem Hintergrund der diesbezüglich vorliegenden internationalen Verhältnisse

erheblich . Zudem erscheint es zumindest nicht ohne Weiteres plausibel, dass dem (aus der Sicht der Gläubiger) im Ausland wohnenden Beschwerdeführer in Anbetracht von dessen wirtschaftlicher Lage auf der Basis von bloss mündlichen Vereinbarungen sowie ohne Absicherung und zumindest teilweise auch ohne Gegenleistungen Darlehen in der Höhe von bis zu € 30'000.- gewährt worden waren . Auch lässt sich über den Zweck und den Hintergrund der Darlehen weder den vorgelegten Erklärungen noch den Vorbringen des Versicherten etwas entnehmen. Auch der Entstehungszeitpunkt der Darlehen wird in zwei Erklärungen ( Urk. 9/9, Urk. 9/15) nicht und in den übrigen Erklärungen bloss in ungenauer Weise erwähnt ( Urk. 9/12-14). Diese bloss rudimentäre Darlegung der Modalitäten und Hintergründe der Darlehen verringert die Beweiskraft der Vorbringen des Versicherten ebenfalls, ist doch unter diesen Umständen eine rechtsgenügli che

Einordnung und Würdigung der geltend gemachten Darlehen, etwa

im Zusammenhang mit deren Abgrenzung zu den ergänzungsleistungsr echtlich anerkannten Ausgaben oder der Verjährungsfrage, kaum möglich. Schliesslich erwähnt der Beschwerdeführer diese Schulden weder in seinem Formular betreffend die periodische Überprüfung 2009 vom 25. Mai 2009 ( Urk. 6/104) noch in seinen Steuerklärungen 2008 und 2011 ( Urk. 6/129, Urk. 6/275 ). Die Würdigung all dieser Umstände lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschwerdeführer den Bestand der Schulden im Umfang von Fr. 89'298.- im massgebenden Zeitraum nicht rechtsgenügli ch nachgewiesen hat. Weitere relevante Beweismittel bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Von weiteren Abklärungen ist daher abzusehen, da sie keine zusätzlichen relevanten Erkenntnisse versprechen (antizipierte Beweismittelwürdigung; BGE 124 V 94 E. 4b) . Das Gleiche gilt für weitere vom Versicherten geltend gemachte Privatschulden im Umfang von Fr. 30'000.-, bezüglich deren Bestand er keine relevanten Beweise vorlegte. Bezüglich dieser Schulden kann daher sinngemäss auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. 4.2

Nach dem Gesagten erfolgt e aus dem Kapital von Fr. 128'205.- eine Vermögenshingabe von Fr. 119'298.- ohne Vorliegen einer entsprechenden Rechtspflicht . In diesem Umfang ist daher von einem Vermögensverzicht (E. 1.1.2) auszugehen. Damit ändert sich an der Berechnung der Beschwerdegegnerin, welche dieses Kapital im Betrag von Fr. 128'205.- berücksichtigt hat , nichts. Im Übrigen blieb das Vorgehen der Beschwerdegegnerin bei der

Ermittlung des Rückerstattungsbetrages von Fr. 2'924.- und der Festsetzung der Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Juni 2012 unbestritten und es liegen diesbezüglich auch keine konkreten Anhaltspunkte für Fehler vor. Der angefochtene Entscheid ist daher zu bestätigen. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Integration Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Zusatzleistungen zur AHV/IV Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.